

| | | |
|--------------|----------------------|------------------|
| 15. Jahrgang | Soest, 20. März 2025 | Nummer 07 |
|--------------|----------------------|------------------|

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) „Antrag der B & F Hörstmann-Jungemann GbR auf Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung (Errichtung und Betrieb von einem Rinderstall und einer mobilen Kälberbox.) auf dem Grundstück Zum Eichenhain 6, 59558 Lippstadt, im Außenbereich.
- 2.) Antrag des Kreises Soest auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung des Salzbaches in Werl
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- 3.) Bekanntmachung der Erteilung eines Vorbescheids für vier Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Geseke in der Gemarkung Mönninghausen, Flur 6, Flurstück 15 sowie Flur 5, Flurstücke 54 120 und 128,
- 4.) Bekanntmachung des Grundstücksmarktberichts 2025 sowie der Boden- und Immobilienrichtwerte bezogen auf den Stichtag 01.01.2025
- 5.) Antrag auf Genehmigung gemäß § 16b BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (En067) und Rückbau einer Bestandsanlage (Repowering) in der Gemeinde Ense bei Sieveringen, Az.: 20240896
- 6.) Antrag auf Genehmigung gemäß § 16b BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (En066) und Rückbau einer Bestandsanlage (Repowering) in der Gemeinde Ense bei Sieveringen, Az.: 20240895
- 7.) Einladung zur Sitzung des Kreiswahlausschusses nach dem Kommunalwahlgesetz

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die B & F Hörstmann-Jungemann GbR beantragt gemäß § 16 Bundes – Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Änderung des bestehenden Rinderhaltungsbetriebes auf dem Grundstück Zum Eichenhain 6, 59558 Lippstadt, Gemarkung Dedinghausen, Flur 2, Flurstück 7. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einem weiteren Rinderstall mit 80 Tierplätzen und einer mobilen Kälberbox.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 7.1.11.3 Verfahrensart -„V“- des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist. Der Rinderstall wird den unter 7.5.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Rindern mit 600 bis weniger als 800 Plätzen) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben zugerechnet.

Für dieses Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung -(„S“)- des Einzelfalls nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Größe und der Nutzung natürlicher Ressourcen, vor dem Hintergrund der Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes und den möglichen Auswirkungen sind nachteilige Umweltauswirkungen, die wegen ihres Ausmaßes, ihrer Dauer, Schwere und Komplexität oder ihrer Häufigkeit als erheblich zu charakterisieren wären, nicht zu besorgen.

Daher wird eine erheblich nachteilige Umweltauswirkung durch das Vorhaben ausgeschlossen, eine Vollprüfung nach dem UVPG ist nicht erforderlich.

Soest, den 06.03.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1381-63.91.01-20240818

Im Auftrag
gez. Büteröwe

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Kreises Soest auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung des Salzbaches in Werl hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Kreis Soest beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Renaturierung des Salzbaches in Werl auf den Grundstücken

| Stadt/ Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|------------------------|------------------|-------------|-------------------------|
| Werl | Werl | 46 | 220, 221, 222, 223, 224 |

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.1 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, den 06.03.2025

Kreis Soest
Die Landrätin
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez.
Stilkerieg

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3, § 10 Abs. 8 und 9 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung des Vorbescheids-

Der Kreis Soest hat der Bürgerwind Mönninghauser Bruch GbR, Kirchplatz 8, 59590 Geseke, gem. § 9 Abs. 1a BImSchG den Vorbescheid für vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Stadt Geseke mit Datum vom 31.01.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für vier Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

| Hersteller Anlagentyp | Nennleistung [kW] | Nabenhöhe [m] | Rotordurchmesser [m] | Standort | | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|--------------------------|----------------------|------------------|-------------------------|----------|--|---------------|------|-----------|
| | | | | Nr. WEA | Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert) | | | |
| Enercon E-175 EP5 | 6.000 | 162 | 175 | Ge033 | 462.695 5.726.191 | Mönninghausen | 6 | 15 |
| Enercon E-175 EP5 | 6.000 | 162 | 175 | Ge036 | 463.216 5.726.108 | Mönninghausen | 5 | 120 |
| Enercon E-175 EP5 | 6.000 | 162 | 175 | Ge035 | 463.054 5.725.648 | Mönninghausen | 5 | 54 |
| Enercon E-175 EP5 | 6.000 | 162 | 175 | Ge036 | 463.607 5.725.838 | Mönninghausen | 5 | 128 |

Der Vorbescheid ergeht für die vier Windenergieanlagen in folgendem Umfang:

Die Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und je 6.000 kW Nennleistung auf den Grundstücken Gemarkung Mönninghausen, Flur 6, Flurstück 15 (Ge033), Flur 5, Flurstück 120 (Ge034), Flurstück 54 (Ge035) sowie Flurstück 128 (Ge036)

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert,
- sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, da die benannte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB tatsächlich keine durchgreifende Wirkung entfalten kann.
- widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung.
-

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden keine Nebenbestimmungen beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **21.03.2025** bis einschließlich **04.04.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Einsichtnahme ist **unter vorheriger Terminabsprache** an folgender Stelle abzustimmen:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 13.03.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240766

Im Auftrag

gez. Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Soest

Bekanntmachung des Grundstücksmarktberichts 2025 sowie der Boden- und Immobilienrichtwerte bezogen auf den Stichtag 01.01.2025

für die Städte Erwitte, Geseke, Rüthen, Soest, Warstein, Werl und die Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr).

Gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Soest in Verbindung mit der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (GrundWertVO NRW) vom 16. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1137), der Immobilienrichtwertverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) zonale Boden- und Immobilienrichtwerte zum Stichtag 01.01.2025 ermittelt.

Auskünfte über Richtwerte und weitere Informationen zum Grundstücksmarktbericht sind bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (E-Mail: gutachterausschuss@kreis-soest.de / Telefon: 02921 / 30 2367) erhältlich.

Die Veröffentlichung des Grundstücksmarktberichtes sowie der Boden- und Immobilienrichtwerte im Bodenrichtwertinformationssystem der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte NRW (BORIS-NRW) erfolgte im März 2025 unter der Internetadresse: <http://www.boris.nrw.de/>

Soest, 13. April 2025

gez. Eva Börger

Vorsitzende des Gutachterausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. gem. §§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Gerlingerwind GbR, Schlotweg 9, 59469 Ense hat mit Antrag vom 18.11.2024, eine Genehmigung gem. § 16b BImSchG für insgesamt eine Windenergieanlage und den Rückbau einer Bestandsanlage (Repowering) auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Gebiet der Gemeinde Ense beantragt:

| Aktenzeichen | Anlagen-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück(e) |
|---------------------|--------------------|------------------|-------------|---------------------|
| 20240896 | En067 | Sieveringen | 2 | 41 |

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einem Rotordurchmesser von 138,25 m, einer Nennleistung von 4.260 kW, einer Nabenhöhe von 110,24 m und einer Gesamthöhe von 179,24 m.

Das Antragsverfahren erstreckt sich auf den Ersatz / Rückbau folgender bestehenden Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E4 mit Rotordurchmesser 71 m, Nabenhöhe 99 m, Gesamthöhe 134,9 m und Nennleistung 2000 kW:

| Geschäftszeichen | Anlagen-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück(e) |
|------------------|-------------|-------------|------|--------------|
| 04004696 | En042 | Sieveringen | 2 | 41 |

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragten Anlagen fallen aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG mit insgesamt 3 Windenergieanlagen im beantragten Windpark unter die Vorprüfungspflicht des UVPG. Es handelt sich um eine Anlage, für die eine standortbezogene Vorprüfung - („S“) - des Einzelfalls gem. § 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG erfolgen muss. Die Prüfung wurde aufgrund des Vorliegens besonderer Standortfaktoren (nahegelegenes FFH-Gebiet) im Umfang einer allgemeinen Vorprüfung durchgeführt. Nach Durchführung der Vorprüfung wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **27.03.2025 bis 28.04.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Keggenhoff
Telefonnummer: 02921 30-2456, E-Mail: daniel.keggenhoff@kreis-soest.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Gemeindeverwaltung Ense**, Am Spring 4, 59469 Ense
Telefon: 02938/980-172, Herr Blume (m.blume@gemeinde-ense.de)
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- BImSchG-Formulare und Pläne
- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen

- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- Angaben zur FFH-Verträglichkeit

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **27.03.2025 bis 28.05.2025** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 17.03.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20240896

Im Auftrag
gez.
Keggenhoff

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. gem. §§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Menze Wind GbR, Starenweg 48, 59469 Ense hat mit Antrag vom 18.11.2024, eine Genehmigung gem. § 16b BImSchG für insgesamt eine Windenergieanlage und den Rückbau einer Bestandsanlage (Repowering) auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Gebiet der Gemeinde Ense beantragt:

| Aktenzeichen | Anlagen-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück(e) |
|---------------------|--------------------|------------------|-------------|----------------------------|
| 20240895 | En066 | Sieveringen | 1 | 149, 150, 151, 152, 153 |

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einem Rotordurchmesser von 138,25 m, einer Nennleistung von 4.260 kW, einer Nabenhöhe von 110,24 m und einer Gesamthöhe von 179,24 m.

Das Antragsverfahren erstreckt sich auf den Ersatz / Rückbau folgender bestehenden Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E4 mit Rotordurchmesser 71 m, Nabenhöhe 99 m, Gesamthöhe 134,9 m und Nennleistung 2000 kW:

| Geschäftszeichen | Anlagen-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück(e) |
|------------------|-------------|-------------|------|--------------|
| 04004695 | En043 | Sieveringen | 1 | 150 |

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragten Anlagen fallen aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG mit insgesamt 3 Windenergieanlagen im beantragten Windpark unter die Vorprüfungspflicht des UVPG. Es handelt sich um eine Anlage, für die eine standortbezogene Vorprüfung - („S“) - des Einzelfalls gem. § 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG erfolgen muss. Die Prüfung wurde aufgrund des Vorliegens besonderer Standortfaktoren (nahegelegenes FFH-Gebiet) im Umfang einer allgemeinen Vorprüfung durchgeführt. Nach Durchführung der Vorprüfung wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **27.03.2025 bis 28.04.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Keggenhoff
Telefonnummer: 02921 30-2456, E-Mail: daniel.keggenhoff@kreis-soest.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Gemeindeverwaltung Ense**, Am Spring 4, 59469 Ense
Telefon: 02938/980-172, Herr Blume (m.blume@gemeinde-ense.de)
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- BImSchG-Formulare und Pläne
- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen

- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- Angaben zur FFH-Verträglichkeit

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **27.03.2025 bis 28.05.2025** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 17.03.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20240895

Im Auftrag
gez.
Keggenhoff

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung des Kreiswahlausschusses nach dem Kommunalwahlgesetz

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses nach dem Kommunalwahlgesetz werden eingeladen:

Sitzungstermin: Donnerstag, 27.03.2025, 16:00 Uhr
Raum, Ort: Sitzungszimmer 1, Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Zusatzinformation:

Tagesordnung

| TOP | Betreff | Vorlage |
|------------|--|-----------------|
| 1 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| 2 | Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer | |
| 3 | Bestellung des Schriftführers und dessen Vertretung für die Sitzungen des Kreiswahlausschusses nach dem Kommunalwahlgesetz | 074/2025 |

4 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die
Kommunalwahl am 14. September 2025

075/2025

Sollten Sie am Sitzungstermin verhindert sein, bitte ich Sie, Ihre persönliche Stellvertreterin / Ihren persönlichen Stellvertreter zu informieren. Eine Vertretung durch andere Fraktionsmitglieder ist nicht möglich.

Der Kreiswahlausschuss nach dem Kommunalwahlgesetz entscheidet nach § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kreiswahlleiters den Ausschlag. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts.

Soest, 19.03.2025

gez. Volker Topp
Kreiswahlleiter
